

hillebrand, ursula

Von: Bert.Henkel@strassen.nrw.de
Gesendet: Freitag, 29. Mai 2015 15:51
An: puetz, harald
Betreff: AW: Sanierung L 269

Sehr geehrter Herr Pütz,

gerne beantworte ich die gestellten Fragen wie folgt:

1. Auf beiden Brückenbauwerken wird im Zuge der Baumaßnahme ein lärmtechnisch verbesserter Gussasphalt MA 8 S als Deckschicht aufgebracht. Dieser Belag reduziert den Lärmpegel um 2 DB gegenüber dem vorhandenen Belag. Im weiteren Verlauf der Strecke wird dieses Ergebnis (-2 DB) durch den Einbau eines Asphaltbetons AC 11 DS als Deckschichtbelag ebenfalls erzielt. Die gewählten Beläge erzielen somit im gesamten Sanierungsbereich der L269 eine Lärmreduzierung gegenüber dem vorhandenen Zustand. Ein Anspruch auf darüber hinaus gehende Lärmschutzmaßnahmen besteht derzeit nicht und müsste ggf. über ein Lärmschutzgutachten nachgewiesen werden.
2. Der Einsatz eines „Flüsterasphaltes“ ist auf Landstraßen nicht wirtschaftlich herzustellen bzw. einzusetzen. Diese offenporigen Asphaltbeläge (OPA) mit einer Lärmreduzierung um 5 DB sind bereits nach ca. 8 Jahren verschlissen, da sich die Poren zugesetzt haben, und müssen erneuert werden. Durch die geschlossenen Poren ist auch die kurzzeitig erzielte Lärmreduzierung wieder aufgehoben. Zudem ist die Finanzierung einer Deckenerneuerung aus Landesmitteln, die bereits nach 8 Jahren im Falle der Verwendung eines OPA notwendig wäre, sehr fraglich. Bei den im Sanierungsbereich gewählten Belägen ist von einer Nutzungsdauer von mindestens 15 Jahren auszugehen. Im Weiteren erzielt der OPA seine Lärminderung erst bei höheren Geschwindigkeiten ab zul. 100 km/h. Bei niedriger Geschwindigkeit, wie auf der L269 mit zul. 70 km/h, ist eine Lärmreduzierung von 5 DB nicht zu erreichen. Die Mehrkosten für einen „Flüsterasphalt“ würden für diesen Streckenabschnitt ca. 500.000 € / brutto betragen.
3. Die Bauarbeiten müssen innerhalb der Sommerferien vom 29.06. bis 11.08.2015 durchgeführt werden. Dies ist im Bauvertrag festgeschrieben und in den besonderen Vertragsbedingungen (BVB) geregelt. Des Weiteren wird in der zum Bauvertrag gehörenden Baubeschreibung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Arbeiten werktäglich (Mo. bis Sa.) in der Zeit von 6:00 bis 20:00 Uhr unterbrechungsfrei ausgeführt werden müssen. Dies bedeutet für die ausführende Firma ein 2-Schichtbetrieb von jeweils 7 Stunden, da die täglich Arbeitszeit von 14 Stunden die zulässige gesetzliche Arbeitszeit von 10 Stunden überschreitet. Eine weitere Verkürzung der Bauzeit durch zusätzliche Nacharbeit ist in diesem Fall erfahrungsgemäß nicht zu erzielen. Letzten Endes ist auch die erzielte Qualität von Deckenbauarbeiten bei Nacht nicht so hoch wie bei Tageslicht.

Der Bauvertrag zur Fahrbahnsanierung der L269 wurde am 27.05.2015 vergeben und Abänderungen des Vertrages würden zu Mehrkosten führen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Bert Henkel
 Projektleiter Bau

Landesbetrieb Straßenbau NRW
 Regionalniederlassung Rhein-Berg
 Außenstelle Köln